

Aktive Möglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger

Antragsrecht (§ 1 Abs. 1 lit. a)

Bei mindestens 60 Unterschriften von Bürgern ab 16 Jahren bei Anliegen zu dem es **keinen aktuellen Planungsbeschluss** der Stadt gibt

Beratung des BBKA (§ 7)

prüft formale Richtigkeit (gemäß § 2 Abs. 5)

formale Mängel

formal in Ordnung

Verständigung der Antragsteller (§ 2 Abs. 6)

Behandlung im Gemeinderat und Entscheidung durch zuständiges Organ der Stadtgemeinde (§ 2 Abs. 8)

Antragsgemäßer Planungsbeschluss bzw. offizielles Ersuchen an den Bürgermeister bzw. STR

Kein Planungsbeschluss bzw. kein offizielles Ersuchen an den Bürgermeister bzw. STR
Verständigung der Antragsteller (§ 2 Abs. 10)

Entscheidung des BBKA über Form der Planungsmitwirkung (§ 2 Abs. 9)

- und/oder Themengruppe (§ 3)
inhaltliche Bearbeitung nach Zeit- und Arbeitsplan
- und/oder Bürgergutachten (§ 4)
Hauptzweck Stellungnahme zu bestehenden (Zwischen)Ergebnissen
- bestehender Beirat (§ 5)

Ergebnisse fließen in die Entscheidungsfindung der zuständigen gewählten Gremien der Stadt Schwechat ein.

Planungsmitwirkung bei bestehender Planung (§ 1 Abs. 1 lit. b)

Bei mindestens 20 Unterschriften von Bürgern ab 16 Jahren oder Beschluss des Gemeinderates bei Anliegen zu dem es **einen aktuellen Planungsbeschluss** der Stadt gibt

Beratung des BBKA (§ 7)

prüft formale Richtigkeit (gemäß § 2 Abs. 5)

formale Mängel

formal in Ordnung

Verständigung der Antragsteller (§ 2 Abs. 6)

Entscheidung des BBKA über Form der Planungsmitwirkung (§ 2 Abs. 9)

- und/oder Themengruppe (§ 3)
inhaltliche Bearbeitung nach Zeit- und Arbeitsplan
- und/oder Bürgergutachten (§ 4)
Hauptzweck Stellungnahme zu bestehenden (Zwischen)Ergebnissen
- bestehender Beirat (§ 5)

Ergebnisse fließen in die Entscheidungsfindung der zuständigen gewählten Gremien der Stadt Schwechat ein.

Formen der Planungsmitwirkung

Themengruppe (§ 3)

- Wird für eine bestimmte Aufgabenstellung, für bestimmte Zeit durch BBKA einberufen
- Der BBKA beschließt die Art und Weise der personellen Zusammensetzung bzw. Nominierung der Mitglieder nach Anhörung von Verwaltung und Antragstellern

Bürgergutachten (§ 4)

- Wenn zu konkreten Anliegen (Planungen) ein objektives Meinungsbild der direkt betroffenen Bevölkerung erhoben werden soll
- Der BBKA legt die Rahmenbedingungen für eine Zufallsauswahl von Personen aus, die als „Bürgergutachter“ eingeladen werden
- Die Begutachtung bzw. Stellungnahme kann durch mündliche Äußerung, in schriftlicher Form oder durch Formen der Internetnutzung (e-democracy) erfolgen

Beirat (§ 5)

- Ist Gremium, das auf Beschluss des Gemeinderates Organe der Stadt in ihrem Aufgabenbereich unterstützen
- Die Funktionsdauer eines Beirates deckt sich mit der des Gemeinderates
- Mit dem Beschluss des Gemeinderates werden Ziele und Aufgaben, die Art und Weise des Zusammenwirkens mit den Organen der Stadt, sowie die Zusammensetzung festgelegt

Bürgerbefragung zur Verwaltungsleistung

Stadtpanel (§ 6)

- Alle 4 Jahre erfolgt eine Befragung zur Qualität der Leistungen und Angebote der Verwaltung der Stadt Schwechat
- Dazu werden mindestens 10 Prozent aller Bürgerinnen und Bürger über 16 Jahre durch ein Zufallsverfahren ausgewählt
- Die Erhebung erfolgt postalisch oder in Form einer Befragung über das Internet

Regelung und Kontrolle der Bürgerbeteiligung

Bürgerbeteiligungskontrollausschuss (BBKA) (§ 7)

- Der Bürgerbeteiligungskontrollausschuss besteht aus je 2 Vertretern der im Gemeinderat vertretenen Parteien sowie einer gleichen Anzahl Schwechater Bürger, die durch Zufallsauswahl nominiert werden
- Der BBKA hat folgende Aufgaben:
 - Feststellung der formalen Zulässigkeiten
 - Festlegung von Inhalten, Abläufen und Beteiligten bei Bürgerbeteiligungsverfahren
 - Kontrolle der ordnungsgemäßen Abwicklung der Bürgerbeteiligungsverfahren

Öffentlichkeit

Information über Bürgerbeteiligung (§ 8)

- Protokolle und Ergebnisse liegen zur Einsichtnahme im Rathaus auf und werden auf der Website der Stadt Schwechat veröffentlicht